



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

DLRG · Landesverband Hamburg e.V. · Albert-Schweitzer-Ring 2 · 22045 Hamburg

An die Bezirke im Landesverband Hamburg e.V.
zur Weiterleitung an alle Lehrscheininhaber,
Ausbilder Schwimmen und Ausbilder
Rettungsschwimmen

Landesverband Hamburg e.V.

Leiter Ausbildung

Christian Landsberg

Geschäftsstelle

Albert-Schweitzer-Ring 2

22045 Hamburg

Telefon: 040 35700858

Telefax: 040 35700860

E-Mail: lv@hh.dlrg.de

Internet: www.hh.dlrg.de

Mittwoch, 23. November 2016

**Verlängerung Lehrschein (PO 181), Ausbilder Schwimmen (PO 182) und Ausbilder
Rettungsschwimmen (PO 183)**

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

immer wieder werden wir nach dem Verfahren zur Verlängerung der o.g. Lizenzen /
Qualifikationen gefragt. Aus diesem Grund gilt ab sofort bis auf Widerruf dieses Rundschreiben
mit den zusammengefassten Informationen.

Verlängerung der Lizenz / Qualifikation

Jeder Lizenz- / Qualifikationsinhaber muss im Gültigkeitszeitraum die folgende Anzahl
Lerneinheiten (LE) Fortbildungen besuchen:

- Lehrschein 15 LE
- Ausbilder Schwimmen 8 LE
- Ausbilder Rettungsschwimmen 8 LE

Zur Verlängerung der Lizenz / Qualifikation muss im letzten Jahr der Gültigkeit ein formloser
Antrag an die LV Geschäftsstelle gestellt werden. Dieser Antrag sollte nicht vor dem 01.10. gestellt
werden.

Der Antrag muss aus den folgenden Unterlagen bestehen:

Inhaber eines „gelben Lehrscheines“	Inhaber einer ATN „Lehrschein“, „Ausbilder Schwimmen“ oder „Ausbilder Rettungsschwimmen“
<ol style="list-style-type: none">1. Formloser Antrag auf Verlängerung2. Kopien aller Fortbildungsnachweise3. Bei externen Fortbildungen zusätzlich die Genehmigung der Leitung Ausbildung4. Original Lehrscheinurkunde	<ol style="list-style-type: none">1. Formloser Antrag auf Verlängerung2. Kopien aller Fortbildungsnachweise3. Bei externen Fortbildungen zusätzlich die Genehmigung der Leitung Ausbildung4. Kopie der ATN „Lehrschein“, „Ausbilder Schwimmen“ oder „Ausbilder Rettungsschwimmen“

Die Bearbeitung erfolgt Mitte / Ende Dezember gesammelt. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. vier
Wochen. Bei Inhabern des „gelben Lehrscheines“ wird die Verlängerung direkt im Pass vermerkt.
Bei Inhabern einer ATN wird eine gesonderte Verlängerungsbescheinigung ausgestellt. Die
Rücksendung erfolgt an die Bezirke zur Weiterleitung an die Lizenz- / Qualifikationsinhaber.

Wichtig: Im letzten Gültigkeitsjahr der Lizenz / Qualifikation sollte die Verlängerung ab dem 01.10. bei der LV Geschäftsstelle beantragt werden, damit sie ab dem 01.01. des neuen Jahres für vier Jahre gilt. Werden die Unterlagen vorher eingereicht, gilt die Verlängerung ab dem 01.01. des Jahres, in dem die Unterlagen eingereicht wurden für vier Jahre. Die neue Gültigkeitsdauer verkürzt sich somit insgesamt um ein Jahr.

Möglichkeiten zum Erwerb von LEs in Fortbildungen

- Fortbildungen sind im Lern- und Bildungskatalog der DLRG LV HH mit dem Hinweis „Fortbildung für Ausbilder Schwimmen/Rettungsschwimmen“ gekennzeichnet. In der Lehrgangsbeschreibung ist gekennzeichnet, wie viele LEs jeweils angerechnet werden können.
- Die Leitung Ausbildung der DLRG LV HH empfiehlt jedem Lizenz- / Qualifikationsinhaber, mindestens 1 x jährlich an einer vom DLRG LV HH im Rahmen des Lern- und Bildungsangebot angebotenen Fortbildung teilzunehmen.
- Im Gültigkeitszeitraum sollte jeder Lizenz- / Qualifikationsinhaber mindestens 1x die Fortbildung „Aktuelles“ besuchen, um auf dem neusten Stand von Theorie und Praxis zu sein.
- Fortbildungen im Bundesverband der DLRG werden mit der vom Bundesverband empfohlenen LE-Anzahl anerkannt. Werden nicht alle benötigten LEs mit dieser Fortbildung abgedeckt, sind zusätzliche Fortbildungen im DLRG LV HH zu belegen.
- Wenn Interesse an Fortbildungen besteht, die nicht vom DLRG LV HH oder dem Bundesverband angeboten werden (sog. „externe Fortbildungen“) muss für die Anrechnung der LEs eine Genehmigung der Leitung Ausbildung beantragt werden. Dies gilt auch für Fortbildungen in anderen Landesverbänden.
 - Der formlose Antrag muss mindestens vier Wochen vor Beginn der Fortbildung bei der Leitung Ausbildung (ausbildung@hh.dlrg.de) unter Beschreibung der Maßnahme, des Trägers und der Inhalte (ggf. mit Stundentafel) eingehen
 - Die Leitung Ausbildung prüft inwieweit und wie viele LEs dieser externen Fortbildungen anerkannt werden können und teilt es zeitnah mit

Auszug aus den Rahmenrichtlinien zu den oben genannten Regelungen

Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden von den jeweiligen Ausbildungsträgern angeboten. Sie sind jeweils Voraussetzung für die Gültigkeitsverlängerung.

Alle Fort- und Weiterbildungen dienen vor allem der Qualitätssicherung. Die Ausbildungsträger stellen deshalb sicher, dass die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch berufene Lehrkräfte geleitet werden und grundsätzlich folgende (fachbezogene) Inhalte – auch in Kombination - umfassen:

- *Wichtige Neuerungen in der Satzung, den Ordnungen, den Haftungs- und Versicherungsvorschriften, der Rechtsprechung*
- *Inhalte und Beschlüsse aktueller Protokolle, Rundschreiben und Regelungen der unterschiedlichen Ebenen und Gremien der DLRG insgesamt*
- *Weiterentwicklung der didaktisch/methodischen Fertigkeiten*
- *aktuelle verbands-, fachübergreifende oder –spezifische Einzelfallfragen*
- *Überblick über geeignete Lehr- und Lernmittel, insbesondere relevante Neuerscheinungen*

Der Bundesverband und die weiteren Ausbildungsträger können wesentliche Aspekte (ggf. hinsichtlich Inhalt und Umfang) für ihre Ausbilder zu Pflichtinhalten erklären. Dies kann auch die Festlegung einer Frist umfassen, in der beispielsweise Änderungen in rechtlichen Bestimmungen unmittelbar umgesetzt werden müssen, wenn eine schriftliche Unterrichtung der Ausbilder nicht zweckmäßig oder nicht ausreichend erscheint.

Zur Fortbildung des Lehrscheins müssen mindestens 15 LE (Anm. d. Red. Ausbilder Schwimmen und Ausbilder Rettungsschwimmen = 8 LE) erbracht werden:

- *nach Erwerb innerhalb der Gültigkeitsdauer
Mit dem Nachweis der ausreichenden (erfolgreichen) Fortbildung wird die Gültigkeit des Lehrscheins (...) für weitere vier Jahre (31.12.) verlängert (max. Gültigkeit vier Kalenderjahre). Die darauf folgende erneute Fortbildung muss dann wieder im Gültigkeitszeitraum erfolgen.*

Ende des Gültigkeitszeitraums

Mit dem Erreichen des im Lehrschein/in der Lehrscheinurkunde (...) zuletzt angegebenen Gültigkeitszeitraums verliert die Qualifikation ihre Gültigkeit, womit der Ausbilder seine durch diese Qualifikation erworbenen besonderen Rechte und Pflichten nicht mehr ausüben darf.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Landsberg
Leiter Ausbildung